

Die „*elterliche Sorge*“ umfaßt u. a. „die Erziehung des Kindes zu einem selbständigen und verantwortungsvollen Bürger des demokratischen Staates, der seine Heimat liebt und für den Frieden kämpft“, § 38, Nr. 2. Damit ist die Handhabe geschaffen, um wegen Sorgerechtsverletzung einzuschreiten (§ 44), wenn das Elternhaus politisch nicht gefügig ist. Da die elterliche Sorge beiden Eltern *gemeinsam* zusteht, § 39 I, können Uneinigkeiten die Erziehung hindern. Eine Entscheidung der einzelnen Streitfälle durch die Vormundschaftsbehörde sieht der Entwurf — absichtlich<sup>278)</sup> — nicht vor. Diese Behörde (Rat des Kreises) kann nur nach § 44 „die erforderlichen Anordnungen treffen“, wenn die Eltern ihre Pflichten „verletzen“ — eine objektive Verletzung genügt<sup>279)</sup> — oder wenn das Wohl der Kinder anderweitig „gefährdet“ ist. Dann ist die Unterbringung des Kindes in einem Heim sowie die teilweise oder gänzliche Entziehung des Sorgerechts zulässig.

Das *Nutznießungsrecht am Kindesvermögen* ist abgeschafft, § 52, doch hat das Kind zu seinem Unterhalt aus eigenen Vermögenseinkünften und, bei Beeinträchtigung des eigenen Unterhalts der Eltern, aus dem Stamm des Vermögens einen angemessenen Beitrag zu leisten, § 50.

Bei der *Verwaltung des Kindesvermögens* ist — vorbehaltlich besonderer Genehmigung — Geld bei Sparkassen oder in Staatspapieren verzinslich anzulegen, soweit es nicht für baldige Ausgaben bereitzuhalten ist, § 53.

Die *Vertretung des Kindes* steht den Eltern gemeinsam zu; im Interesse des Kindes kann eine verweigerte Mitwirkung durch den Rat des Kreises ersetzt werden. Jeder Elternteil ist passiv vertretungsberechtigt, § 58. Rechtsgeschäfte in Vertretung des Kindes über 300,— DM Ost sind genehmigungspflichtig, § 54.

## 5. Uneheliche Kinder

### a) Das geltende Recht

Das *sowjetrussische* Recht hatte anfangs die unehelichen Kinder den ehelichen völlig gleichgestellt. Dagegen verbot der Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 8. Juli 1944<sup>280)</sup> in Art. 20 die *recherche de la paternité*; die ledige Mutter erhält seither eine Staatsbeihilfe oder gibt ihr Kind fort in staatliche Betreuung. Neuer-

<sup>278)</sup> L. Ansorg, a. a. O., S. 371.

<sup>279)</sup> L. Ansorg, a. a. O., S. 371.

<sup>280)</sup> A. Bergmann, „Internationales Ehe- und Kinderschaftsrecht“, 3. Auflage I U 1 S. 6.